



Vorruhestandsregelung bei den Postnachfolgeunternehmen

Für weitere
Informationen
QR-Code
scannen



DPV/KOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Ausgangslage

Im Jahr 2025 ist der Gesetzentwurf zur Verlängerung der sogenannten "55er-Vorruhestandsregelung" für die Beamten in den Postnachfolgeunternehmen in Kraft getreten. Hiermit wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bis Ende 2026 verlängert.

Diese erfreuliche Entwicklung ist auch maßgeblich der Einflussnahme der DPVKOM und unseres Dachverbandes, des Deutschen Beamtenbundes, zu verdanken, die sich im politischen Raum für eine Fortführung einer Vorruhestandsregelung stark gemacht haben.

Welche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vorruhestandes beinhaltet die Neuregelung?

Zunächst einmal müssen drei Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sein.

1. Der Beamte muss das 55. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er muss sich im Personalüberhang befinden, d. h. seine bisherige Tätigkeit muss weggefallen sein bzw. hiervon bedroht sein.
3. Die sogenannte doppelte Freiwilligkeit muss gegeben sein, d. h. sowohl der Beamte als auch das Unternehmen müssen im konkreten Fall die Anwendung der Vorruhestandsregelung auch wollen. So gibt es für das Postnachfolgeunternehmen weder die Möglichkeit, den Beamten zu der Inanspruchnahme des Vorruhestands zu zwingen, noch hat der Beamte einen Anspruch gegen das Unternehmen auf Gewährung des Vorruhestandes.

Daneben tritt mit der Neuregelung aber eine weitere Voraussetzung, die erfüllt werden muss, damit die neue Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen werden kann und der die Neuregelung die Bezeichnung „Engagierter Vorruhestand“ zu verdanken hat.

4. So werden zukünftig Beamte, um abschlagsfrei in den Vorruhestand gehen zu können, ein soziales Engagement nachweisen müssen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten, diese Voraussetzung zu erfüllen.
 - a) Nach der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamte für mindestens zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten oder
 - b) eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit ausüben oder
 - c) die Voraussetzungen für eine familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erfüllen.

Was ist bezüglich der genannten Bedingungen zur Erfüllung des sozialen Engagements zu beachten?

1. Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst sieht eine freiwillige, gemeinnützige und unentgeltliche Arbeit in Deutschland vor. Er wurde 2011 als Reaktion auf die Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes eingeführt. Beamte, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig werden wollen, haben keinen Rechtsanspruch hierauf. Vielmehr muss sich jeder

Beamte selbst darum kümmern, eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes zu erhalten. Angeboten werden solche anerkannten Stellen von Mitgliedseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände, aber auch von nicht verbandsgebundenen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Erholungsheimen, Mehrgenerationenhäusern, Selbsthilfegruppen, Sportvereinen, Museen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes oder auch Trägern ökologischer Projekte und Kommunen.

Der mindestens 12-monatige Dienst ist grundsätzlich ganztägig zu leisten, ein Teilzeitdienst ist jedoch in Abstimmung mit der Einsatzstelle auch möglich. Der Ruhestandsbeamte erhält während des Bundesfreiwilligendienstes mindestens sein Ruhegehalt in der erdienten Höhe. Zusätzlich bekommt er ein sogenanntes Taschengeld in Höhe von bis zu maximal 644 Euro monatlich (Höchstgrenze gültig für das Jahr 2025). Ob und in welcher Höhe dieses gezahlt wird, hängt dabei von der jeweiligen Einsatzstelle ab, die dies frei entscheiden kann.

2. Ausübung einer vergleichbaren ehrenamtlichen Tätigkeit

Eine dem Bundesfreiwilligendienst vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit wird auch als Voraussetzung für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung anerkannt. Eine solche Tätigkeit kann nur bei einer Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, geleistet werden. Dazu zählen beispielsweise Kunst- und Kultureinrichtungen oder auch Körperschaften zur Förderung der Jugend- und Alten-

hilfe. Auch hier muss der Beamte selbst aktiv werden und sich eine oder mehrere Einrichtungen suchen.

Wichtig ist, dass insgesamt 1.000 Einsatzstunden nachgewiesen werden.

3. Familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

Was die dritte Möglichkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der „55er-Regelung“ anbelangt, so müssen hierfür die Bedingungen für eine familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des BBG erfüllt sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung mindestens ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tatsächlich betreut oder pflegt beziehungsweise sonstige Angehörige tatsächlich betreut oder pflegt, die pflegebedürftig sind.

Wie muss die Erfüllung der Voraussetzungen des sozialen Engagements nachgewiesen werden?

Die vollständige Erbringung der vorgenannten Voraussetzungen muss von dem Ruhestandsbeamten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand gegenüber der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt im Falle des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle; in den übrigen Fällen in sonstiger geeigneter Weise. Dabei prüft die Bundesanstalt auch, ob das ehrenamtliche Engagement mit einer Tätigkeit im Bun-

desfreiwilligendienst vergleichbar war und demzufolge anerkannt werden kann.

Was passiert, wenn der Beamte den Nachweis des sozialen Engagements nicht erbringt?

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, muss der Ruhestandsbeamte Abschlüsse bei der Versorgung hinnehmen. Er erhält dann nur die um den Versorgungsabschlag von maximal 14,4 Prozent nach § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes verminderten Ruhestandsbezüge. Auch eine Rücknahme des Zuruhesetzungsbescheides ist im Einzelfall – zum Beispiel bei offensichtlichem Missbrauch – möglich. Allerdings wird es dem Ruhestandsbeamten innerhalb des Nachweiszeitraums von drei Jahren wohl möglich sein, bei Bedarf die Einsatzstelle zu wechseln oder erst einige Monate nach der Zuruhesetzung mit der Tätigkeit zu beginnen.

Wird der Vorruhestand durch das Postnachfolgeunternehmen bewilligt und erfüllt ein Beamter die vorgenannten Voraussetzungen für den Vorruhestand, wie hoch ist dann sein Ruhegehalt?

Der Beamte erhält für jedes Jahr seiner ruhegehaltstfähigen Dienstzeit 1,79375 % seiner ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zu einem Höchstsatz von 71,75 %. Das errechnete Ruhegehalt verändert sich nicht mehr und wird dauerhaft bis zum Lebensende in dieser Höhe gezahlt.

Der Beamte muss dabei keinerlei Abschlüsse hinnehmen.

Wenden alle Postnachfolgeunternehmen diese neue Vorruhestandsregelung an?

Grundsätzlich wird die neue Vorruhestandsregelung von allen Postnachfolgeunternehmen angewandt.

Die Anwendung ist allerdings jeweils an bestimmte Bedingungen geknüpft und wird auch nicht für alle Unternehmensbereiche des jeweiligen Unternehmens angeboten. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme nur möglich, solange das im Rahmen der jeweiligen Vorruhestandsaktion zur Verfügung gestellte Finanzbudget noch nicht ausgeschöpft ist.



Wir sind #FuerDichDa

Für Kontaktdaten
QR-Code scannen



Herausgeber: **DPVKOM**
Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Telefon: 0228 911400
E-Mail: info@dpvkom.de • Internet: www.dpvkom.de

Titelbild: © K.C./Stock.Adobe/Fotolia